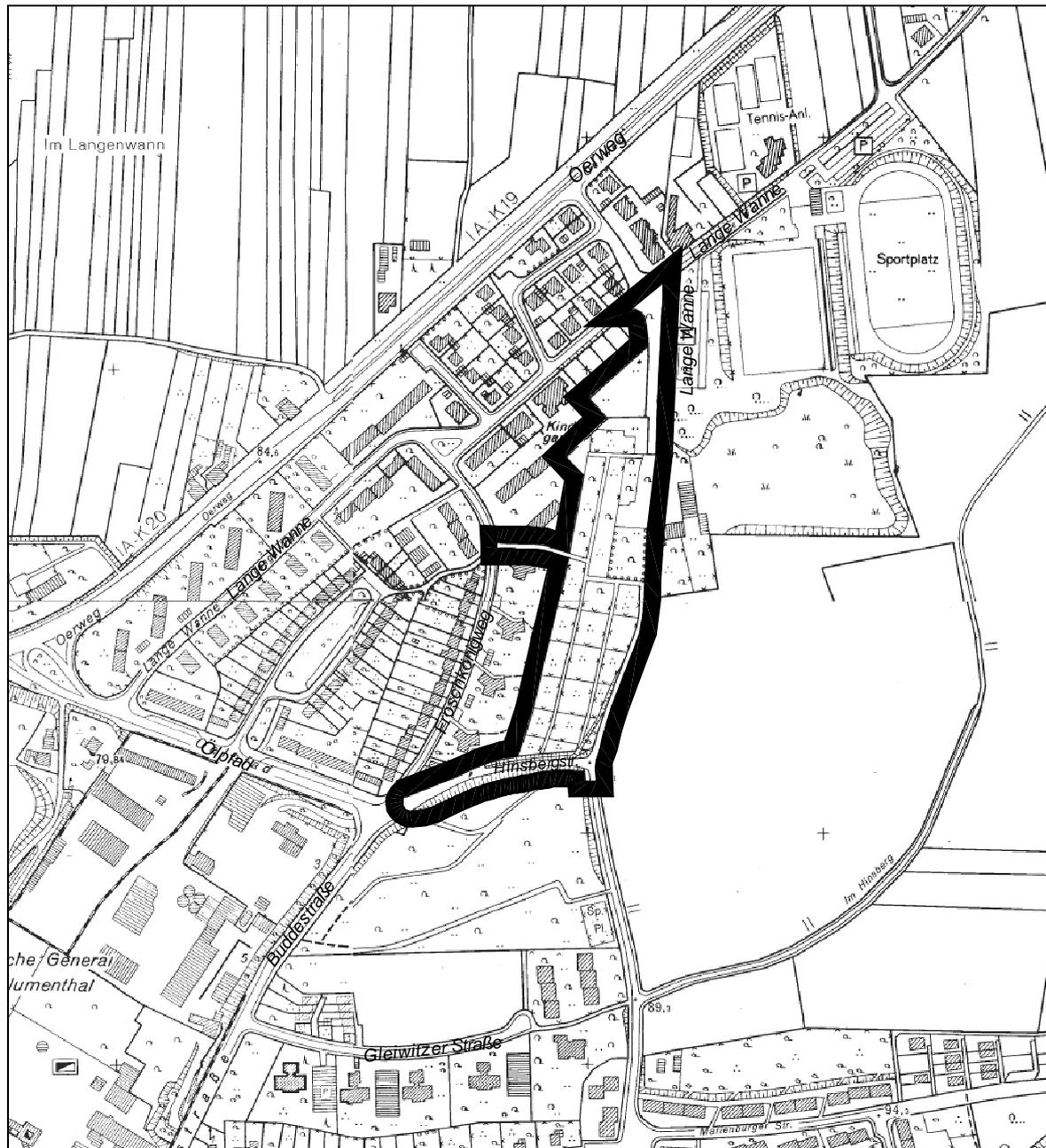




Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 260
– Froschkönigweg –



Inhaltsverzeichnis

- 1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes**
 - 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.2 Gebietsbeschreibung
- 2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen**
 - 2.1 Verhältnis zur Landesplanung
 - 2.2 Flächennutzungsplan (Stand 12.05.2006)
- 3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes**
- 4. Planverfahren**
- 5. Planinhalte und Festsetzungen**
 - 5.1 Art der Nutzung**
Grünflächen - privat - Erholungsgärten -
 - 5.2 Maß der Nutzung**
 - 5.3 Verkehrserschließung**
 - 5.3.1 Verkehrserschließung
 - 5.3.2 Rad- Und Fußwege
 - 5.3.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
 - 5.4 Ver- und Entsorgung**
- 6. Umweltbericht**
 - 6.1 Einleitung
 - 6.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes
 - 6.1.2 Ziele des Umweltschutzes
 - 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen
 - 6.2.1 Schutzgut Mensch
 - 6.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 6.2.3 Schutzgut Boden
 - 6.2.4 Schutzgut Wasser
 - 6.2.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 6.2.6 Schutzgut Landschaft
 - 6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 6.2.8 Wechselwirkungen
 - 6.2.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 6.3 Zusätzliche Angaben
 - 6.3.1 Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
 - 6.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
 - 6.4 Zusammenfassung
- 7. Kennzeichnung von Flächen**
 - 7.1 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen
 - 7.2 Bodendenkmalschutz

8. Hinweise

- 8.1 Kampfmittelbeseitigung
- 8.2 Grund- und Niederschlagswasser
- 8.3 Satzungen

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

- 9.1 Bodenordnung
- 9.2 Entschädigungen

10. Kosten

11. Flächenbilanz

Anlage - Textlicher Teil

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 260 - Froschkönigweg - liegt im Recklinghäuser Stadtteil - Nord - (Statistischer Bezirk 102 - Nordviertel -) östlich der Wohnsiedlung Froschkönigweg / Lange Wanne zwischen dem Froschkönigweg, der Straße Lange Wanne, einer Linie ca. 100 m östlich des Froschkönigweges und der Hinsbergstraße. Im Übersichtsplan auf dem Titelblatt zu dieser Begründung ist der räumliche Geltungsbereich durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche östlich des Siedlungsraumes, die seit Errichtung der Mehrfamilienhäuser östlich des Froschkönigweges und im übrigen Bereich der Siedlung ab dem Jahre 1960 von den Bewohnern als Mietergärten genutzt wurde. Die nähere Umgebung wird im Westen durch drei- bis viergeschossigen Mietwohnungsbau entlang des Froschkönigweges und Teilen der Straße - Lange Wanne – geprägt. Hieran schließt sich im Norden ein Kindergarten sowie eine 1 ½- geschossige Wohnbebauung und nordöstlich die Bezirkssportanlage „Lange Wanne“ an. Mit Ausnahme der gewerblich genutzten Gebäude und Fläche der ehem. Ziegelei „Minette“ grenzen im Osten Grünflächen, Sport- und Spielflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Diese Flächen liegen innerhalb des seit dem 21.05.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 208 - Im Hinsberg -, der neben den notwendigen Erschließungsanlagen überwiegend Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie Flächen für die Landwirtschaft festsetzt. Im Süden schließt sich eine weitere öffentliche Grünfläche mit Spielplatz an.

Die ehemaligen Gartenflächen erreicht man mit dem PKW ausschließlich über die Straße Lange Wanne, fußläufig über eine Wegeparzelle vom Froschkönigweg aus und die Hinsbergstraße im Süden.

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Der Bebauungsplanbereich Nr. 260 ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Die Festsetzung Grünfläche mit der zusätzlichen Zweckbestimmung - Erholungsgärten - ist mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar, da die siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nach der Anlage 1 Teil B der 3. Durchführungsverordnung (3. DVO) zum Landesplanungsgesetz vom 17.01 1995 inhaltlich Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereiches sind.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP - Stand 12.05.2006)

Der seit dem 29.09.1980 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Recklinghausen mit Stand 12.05.2006 stellt den Bereich des Bebauungsplanes zum überwiegenden Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Spielplatz und Bolzplatz dar. Lediglich eine ca. 1800 qm große Teilfläche im nördlichen Planbereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Kirche / Kindergarten - dargestellt.

Die Festsetzung Grünfläche - privat - Erholungsgärten - stellt eine Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption Grünfläche dar. Den Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 wird somit entsprochen.

Dies trifft auch für die als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellte Teilfläche zu. Unabhängig davon, dass diese Teilfläche - ursprünglich als Erweiterungsfläche für den vorhandenen Kindergarten an der Straße Lange Wanne gedacht - für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird, stellt die Überplanung der Fläche als Grünfläche keine Verletzung des Entwicklungsge-

botes dar. Zum Einen handelt es sich um eine verhältnismäßig kleine Fläche, zum Anderen steht der Gemeinde bei der Weiterentwicklung der Planung ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verfügung, soweit die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht angetastet wird. Dies ist vorliegend der Fall.

3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Wie bereits unter Ziffer 1.2 beschrieben umfasst das Plangebiet im Wesentlichen eine Fläche östlich des Siedlungsraumes, die etwa ab dem Jahre 1960 von den Bewohnern der Siedlung als Mietergärten genutzt wurde bzw. teilweise noch wird. Die Mietergärten waren somit Bestandteil der Wohnbebauung am Froschkönigweg und wurden auf der Grundlage des Baustufenplanes für die Stadt Recklinghausen vom 12.09.1940 und der Bauordnung des ehemaligen Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 01.06.1946 errichtet. Entsprechend § 7c Nr. 15 der Baustufenordnung konnten in B-Gebieten, vergleichbar mit den heutigen Wohngebieten, unter bestimmten Voraussetzungen Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Gewächshäuser, offene Schuppen, Ställe für Kleintierhaltung etc. bis zu 25 qm Fläche gestattet werden. Die gärtnerische Nutzung der Flächen einschließlich der Errichtung zweckgebundener baulicher Anlagen war demnach bis zum Außerkrafttreten des Baustufenplanes 1965 planungsrechtlich zulässig.

Mit dem Außerkrafttreten des Baustufenplanes verloren die Flächen der Mietergärten den Status als Baugebiet und waren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes/ BBauG 1960 dem Außenbereich i. S. von § 35 BBauG zuzuordnen, da ein Bebauungsplan i. S. von § 30 BBauG nicht aufgestellt wurde. Die Errichtung von Nebenanlagen war insofern ab Januar 1965 aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 BBauG unzulässig.

Ungeachtet der Tatsache, dass in den Gärten nach und nach Garten- und Gerätehäuser unterschiedlichster Größe ohne Baugenehmigung errichtete wurden, begannen mit der Privatisierung der Gartenflächen und der Wiederveräußerung an Dritte Bautätigkeiten, denen durch die Bauaufsichtsbehörde mit den Möglichkeiten des Bauordnungsrechtes begegnet werden musste.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 - Froschkönigweg - ist daher die Entwicklung von Grünflächen i. S. der bisherigen gärtnerischen Nutzung als „Erholungsgärten“. Darüber hinaus bedarf die Errichtung zweckgebundener baulicher Anlagen einer Steuerung durch Bauleitplanung.

4. Planverfahren

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 260 - Froschkönigweg - hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20.09.2004 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde auf Grundlage der Entscheidung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 19.06.2006 durchgeführt. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 21.08.2006 bis 18.09.2006 einschließlich im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus fand am 06.09.2006 ein Informations- und Anhörungsgespräch in der Hauptschule an der Canisiusstraße statt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 05.05.2008 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wurde der Planbereich des Bebauungsplanes gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Norden um eine z. Z. brachliegende ca. 1.800 qm große Grundstücksfläche erweitert, um auch hier in Abstimmung mit dem Eigentümer eine gärtnerische Nutzung zu ermöglichen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 19.05.2008 bis 19.06.2008 einschließlich durchgeführt wurde, sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, deren Inhalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und der Abwägung unterzogen wurde.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Grünfläche - privat - Erholungsgärten - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wie bereits unter Ziffer 1.2 und 3 beschrieben sollen die Flächen der ehemaligen Mietergärten weiterhin der privaten Gartennutzung vorbehalten bleiben. Um dieses zu gewährleisten und auch planungsrechtlich zu sichern, sind unterschiedliche Festsetzungen möglich.

Private Grünfläche - Kleingartenanlage -

Aufgrund der Vielzahl der Gärten hätte sich die Festsetzung einer privaten Grünfläche - Kleingartenanlage - angeboten. Obwohl es sich bei Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) im planungsrechtlichen Sinne um private Grünflächen handelt, spricht zunächst die Definition des Begriffs „Kleingarten“ gem. § 1 Abs. 1 und 2 BKleingG gegen eine Festsetzung als Kleingartenanlage. Demnach fällt unter einen „Kleingarten“ ein Garten, der zum Einen

- dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und zum Anderen
- in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Ohne dass das Gesetz den Begriff Garten definiert, setzt der Garten eine gewisse Vielzahl an Gartenbauerzeugnissen voraus (kleingärtnerische Nutzung), die zumindest teilweise für mehrere Jahre auf dem Grundstück angebaut werden können; anders als beim Grabeland, das vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden darf. Zusätzlich ist im Gesetz neben den wirtschaftlich orientierten Nutzungsarten auch die Erholungsfunktion enthalten.

Eine Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG bedingt auch das Nebeneinander mehrerer Gärten in einem räumlich engen Zusammenhang, wobei die Anzahl der Gärten im Gesetz nicht geregelt ist. In der Regel werden mindestens fünf Gärten erforderlich sein, um den Eindruck einer „Anlage“ zu vermitteln; die Durchschnittsgröße der Anlagen liegt bei etwa 3 ha. Ein weiteres wesentliches Kennzeichen für eine Kleingartenanlage sind die gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. Kinderspielplatz, gemeinsame Wasserversorgung, gemeinsamer Kraftfahrzeugabstellplatz oder das Vereinsheim. Die Gemeinschaftsanlagen sind gleichsam die Klammer, die die Anlage zusammenhält.

Da die Gärten künftig überwiegend der Erholung dienen sollen und es sich sowohl um gepachtete als auch im Eigentum der Nutzer befindliche Flächen handelt, scheidet die Festsetzung einer Kleingartenanlage aus. Das Bundeskleingartengesetz sagt in § 1 Abs. 2 Nr. 1, dass ein Eigentümergehen kein Kleingarten ist, ein Kleingarten also grundsätzlich ein Pachtgarten sein muss. Alle anderen Rechtsformen wie z. B. auch Mietergärten fallen nicht unter die Kleingärten.

Private Grünfläche - Erholungsgärten -

Die Festsetzung - Private Grünfläche - Erholungsgärten - ermöglicht den einzelnen Eigentümern eine Nutzungsvielfalt, die sich unter den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes

nicht realisieren lässt. Daher werden die Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Erholungsgärten - festgesetzt.

Bei der in der Plandarstellung enthaltenen Aufteilung der Grünfläche in einzelne Gartenparzellen sowie der Übernahme bereits vorhandener Wege handelt es sich nicht um eine verbindliche Festsetzung. Die Übernahme aus der Plangrundlage dient ausschließlich der Klarstellung und als Orientierungshilfe.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Da Grünflächen begrifflich nicht zu den Baugebieten gehören, sondern einen eigenen Nutzungszweck darstellen, finden die Vorschriften der BauNVO keine Anwendung. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, in Anlehnung an die BauNVO Festsetzungen zu treffen, die u. a. die Zulässigkeit von zweckgebundenen baulichen Anlagen regeln.

Die Errichtung baulicher Anlagen wie Gartenlauben und Geräteschuppen soll grundsätzlich ermöglicht werden, da diese Gebäude zu einer sinnvollen Nutzung der Gärten unabdingbar sind. Um jedoch zu verhindern, dass in den Erholungsgärten die Errichtung dieser Anlagen in Anzahl und Größe ausufernd wird, wird eine entsprechende textliche Festsetzung getroffen. In Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) wird die Errichtung von Garten- und Gerätehäusern einschließlich überdachter Freisitze als zweckgebundene bauliche Anlagen innerhalb der privaten Grünfläche - Erholungsgarten - auf einer Grundfläche von 10 % der Grundstücksfläche, jedoch max. 24 qm begrenzt.

5.3 Erschließung

5.3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 260 - Froschkönigweg - erfolgt im Wesentlichen vom Oerweg ausgehend über den Ölpfad bzw. die Straße Lange Wanne. Eine weitere, aber untergeordnete Erschließungsmöglichkeit besteht über den Froschkönigweg und die Hinsbergstraße.

Der Oerweg ist zweistreifig ausgebaut und als Kreisstraße (Ortsdurchfahrt), der Ölpfad als Gemeindeverbindungsstraße klassifiziert. Bei den Straßen Lange Wanne und Froschkönigweg handelt es sich um Wohnstraßen, wobei der Froschkönigweg, ausgehend von der Einmündung Buddestraße/Ölpfad, als Einbahnstraße ausgebildet ist.

Die verkehrliche Erschließung der Erholungsgärten durch Kraftfahrzeuge beschränkt sich ausschließlich auf den nördlichen Teil der Straße Lange Wanne vom Oerweg aus, da die Straße Lange Wanne zwischen dem Rotkäppchenweg und der Hans-im-Glück-Straße in Höhe des Hauses Lange Wanne 38 gesperrt ist.

Die weitere Erschließung der Erholungsgärten für Kraftfahrzeuge erfolgt über die Flurstücke 102 und 103, ebenso auch die Erschließung von privaten Grundstücksflächen innerhalb wie außerhalb des Plangebietes.

Zur Sicherung der Erschließung werden die Flurstücke 102 und 103 in Flur 247 zugunsten der Flurstücke 66, 104, 128, 130, 160, 356, 366, 367 und 368 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet, zusätzlich das Flurstück 366 in Flur 341 zugunsten der Flurstücke 356, 367 und 368, sowie das Flurstück 367 in Flur 341 zugunsten des Flurstückes 368. Die Festsetzung vollzieht zum Teil bereits vorhandene dingliche Rechte nach, für einen Teil der Flurstücke müssen die dinglichen Rechte noch begründet werden.

5.3.2 Rad- und Fußwege

Fußläufig bzw. mit dem Rad sind das Plangebiet und damit auch die Erholungsgärten sowohl über die o. a. Verkehrsflächen Lange Wanne / Oerweg als auch über Rad- und Fußwege zu erreichen. Im Süden durch einen Rad- und Fußweg, der über einen Abschnitt der Hinsbergstraße in die östlich anschließende Grünanlage - Hinsberg - führt und Teil einer Rad-

und Fußwegeverbindung von Recklinghausen-Nord über den Hinsberg nach Oer-Erkenschwick ist. Darüber hinaus über einen Rad- und Fußweg, der die Erholungsgärten mit dem Froschkönigweg verbindet. Beide Rad- und Fußwege werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

5.3.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über den Haltepunkt „Schneewittchenring“ (Ölpfad, ca. 200m entfernt) der Buslinie 231 und den Haltepunkt „Oerbrücke“ (Oerweg, ca. 500m entfernt) der Buslinie SB 24 an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen. Beide Buslinien verkehren im 30-Minuten-Takt (Fahrplan 2008). Die fußläufige Entfernung zum Hauptbahnhof Recklinghausen beträgt ca. 1,3 km.

Das Plangebiet ist über den öffentlichen Personenverkehr damit gut erreichbar.

5.4 Ver- und Entsorgung

Für die Erholungsgärten besteht aufgrund der Nutzung nicht die Notwendigkeit für eine Ver- und Entsorgung. Bei den Garten- und Gerätehäusern handelt es sich zu dem um bauliche Anlagen, die nach ihrer Beschaffenheit (Ausstattung und Einrichtung) nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, elektrischer Energie und Telekommunikationseinrichtungen kann bei Bedarf durch die zuständigen Versorgungsträger grundsätzlich sichergestellt werden, da in den angrenzenden Straßen die entsprechenden Versorgungsleitungen vorhanden sind.

Für die am östlichen Rand des Planbereiches verlegten Kabel der E.ON Kraftwerke GmbH sowie der Ruhrkohle AG/ RAG wurde im Bebauungsplan ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Des Weiteren verläuft innerhalb des Plangebietes eine Entwässerungsleitung der Ruhrkohle AG/ RAG vom Gebäude Lange Wanne 50 nach Westen zu dem Kanal im Froschkönigweg. Diese Hausanschlussleitung wurde hinsichtlich ihrer Lage nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 260 - Froschkönigweg - umfasst eine Fläche von etwa 2,6 ha im Übergangsbereich zwischen der Wohnbebauung des Nordviertels und den Grünstrukturen des Stadtteils Ost.

Wesentliches Planungsziel ist eine geordnete Nutzung der dort vorhandenen Gartenanlagen als Erholungsgärten. Der Geltungsbereich umfasst vor allem die gärtnerisch genutzte Fläche sowie die vorhandenen, angrenzenden Verkehrsflächen.

6.1.2 Ziele des Umweltschutzes

An dieser Stelle erfolgt die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan relevant und von Bedeutung sind, und die Art und Weise, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden sollen.

Die Darstellung soll die Einordnung der im Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Ziele des Umweltschutzes ermöglichen. Die Einschränkung auf Fachgesetze und Fachpläne zeigt allerdings, dass keine überzogenen Anforderungen an die Bandbreite der Umweltziele zu stellen sind. Hier dargestellte Umweltziele

können insbesondere im Arbeitsschritt der Bewertung als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden.

Regionalplan und Flächennutzungsplan

Zu Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, und des FNP sind Erläuterungen unter Ziffer 2.1 und 2.3 der Begründung ausgeführt und weiter unten in diesem Abschnitt (s. Tab. 2).

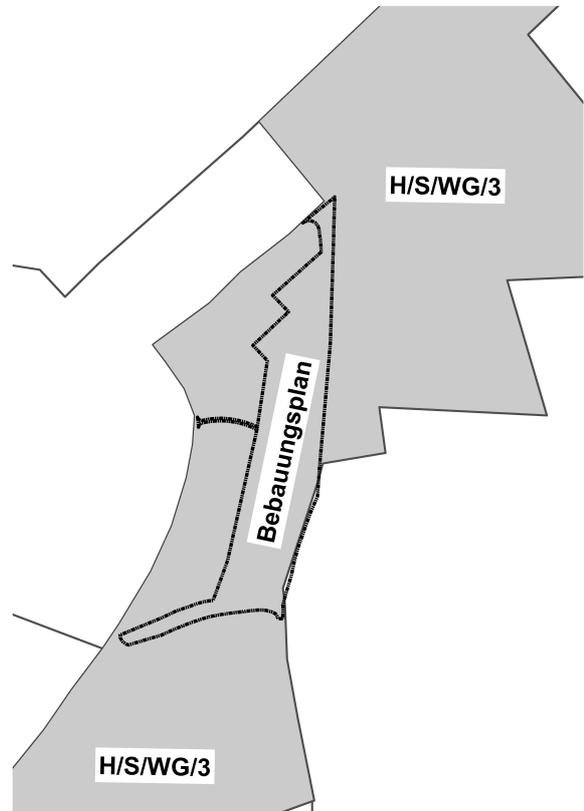
Landschaftsplan

Der Entwurf des Landschaftsplanes Haardvorland (bisher nicht rechtskräftig) grenzt mit seinem Geltungsbereich im Osten und Süden an den Bebauungsplan. Eine direkte Betroffenheit des Plangebiet besteht nicht.

Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Als sonstige Ziele zum Umweltschutz sind Grundlagen aus dem kommunalen Leitbild "Grünordnung und Freiraumentwicklung" 2004 der Stadt Recklinghausen anzuführen. Hierin wird der Bebauungsplanbereich dem Leitbildsegment Stadt zugeordnet.

Das Plangebiet liegt komplett innerhalb der sog. homogenen Raumeinheit H/S/WG/3 (s. Abb. 1).



Tab. 1: Betroffene, homogene Raumeinheit H/S/WG/3

	Naturraum	Leitbildsegment	Siedlungsraum	Lfd. Nr.
H/S/WG/3	Höhenrücken	Stadt	Wohnsiedlungsraum mit Grün- / Sportanlagen	3

Tab. 2: Merkmale der homogenen Raumeinheit H/S/WG/3

Lage	Gebietscharakteristik	Planungsrelevante Vorgaben
Stadtbezirk (102) Nordviertel	Durchgrüntes Wohngebiet überwiegend Einzelhaus- und Zeilenbebauung sowie ausgedehnte Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> • RP: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche / Siedlungsbereiche • FNP: Wohnbaufläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Flächen für den Gemeinbedarf • Schutzwürdiges Biotop (LÖBF-Kataster) • Altlasten

Tab. 3: Entwicklungskonzept des ökologischen Leitbilds für die homogenen Raumeinheit H/S/WG/3

<u>Gliederung</u>	
Raumgliederung Siedlungsraum	Entwicklungsraum „Urban“ Stadt / Freiraumachse Stadtring
<u>Vorrang</u>	
Freiraumvorrangfunktion Vorrangige Schutzgüter	Wohnumfeld Erholung, Stadtbild, Boden (Altlasten)
<u>Entwicklung</u>	
Entwicklungsziel Entwicklungsempfehlungen	<u>Wohngebiet mit spiel- u. erholungsorientiertem Wohnumfeld</u> Grünflächenerhaltung u. -entwicklung Förderung der Durchgangsfunktion f. d. städt. Erholung Grüner Weg Siedlungsranddefinition

Fachgesetzliche Grundlagen

In den Fachgesetzen sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Beachtung finden müssen (vgl. Ziffer 6.3.1).
 Folgende Fachgesetze sind im vorliegenden Planfall relevant:

Tab. 4: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung von Bauleitplänen - insbesondere Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.
	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm 1998)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere und Pflanzen	BNatSchG	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-

		<p>haushaltes,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) • die Biologische Vielfalt <p>zu berücksichtigen.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) incl. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)</p>	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> o Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, o Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, o Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen

	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG) incl. Verordnungen	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Luft	BImSchG incl. Verordnungen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne - Erhalt der bestmöglichen Luftqualität gemäß den durch RechtsVO der EU festgelegten Immissionsgrenzwerten
Klima	BauGB	Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente
Land-schaft	BNatSchG	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild

6.2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen

In diesem Abschnitt ist für das einzelne Schutzgut im Laufe der Umweltprüfung jeweils folgendes zu ermitteln:

- Bestandsaufnahme Umweltzustand incl. Gebietsmerkmale und deren Beeinflussung
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung oder Nichtdurchführung
- Geplante (Schutz-)Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
- Anderweitige Planungsalternativen gemessen an Zielen und Geltungsbereich

6.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
- Erholungsfunktionen

Hierzu zählen neben den eigentlichen Erholungsgärten östlich angrenzend an das Verkehrsgebiet der Hinsberg als städtischer Ausgleichsflächenpool, durch dessen Umsetzung sich die Aufenthalts- und Erlebnisqualität im nahen Freiraum deutlich verbessert.

Tab. 5: Schutzgut Erholung / Spielen (Bestand / Bewertung) im Siedlungsraum H/S/WG/3

Erholung / Spielen	<ul style="list-style-type: none"> • Erholung Privatgärten, Parkanlage, Sportplätze; Bezugsraum: Block, Stadtbezirk; Nutzung: häufig – gelegentlich • Spielen Privatgärten, Parkanlage, Spielplätze; Bezugsraum: Block, Stadtbezirk; Nutzung: häufig – gelegentlich
	Bedeutung: <u>mittel</u> – hoch / Empfindlichkeit: mittel Schutzwürdigkeit: mittel

Ziel: Förderung des Standortpotenzials Privatgärten, Parkanlage u. Sportplätze für die wohnungs- u. stadtbezirksbezogene Erholung / Spielen

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes deckt sich in diesem Fall weitestgehend mit den tatsächlich vorhandenen Verhältnissen sowie den formulierten Zielen. Das Angebot von Privatgärten zur Regeneration wird neu geordnet. Weitere Schutzmaßnahmen oder Alternativen erübrigen sich. Innerhalb des Planbereiches sind Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

6.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten und deren Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Flora und Fauna und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind hier zu betrachten, daraus abgeleitet:

Biotopfunktionen

- Biotopvernetzungsfunktionen

FFH- oder Vogelschutzgebiete

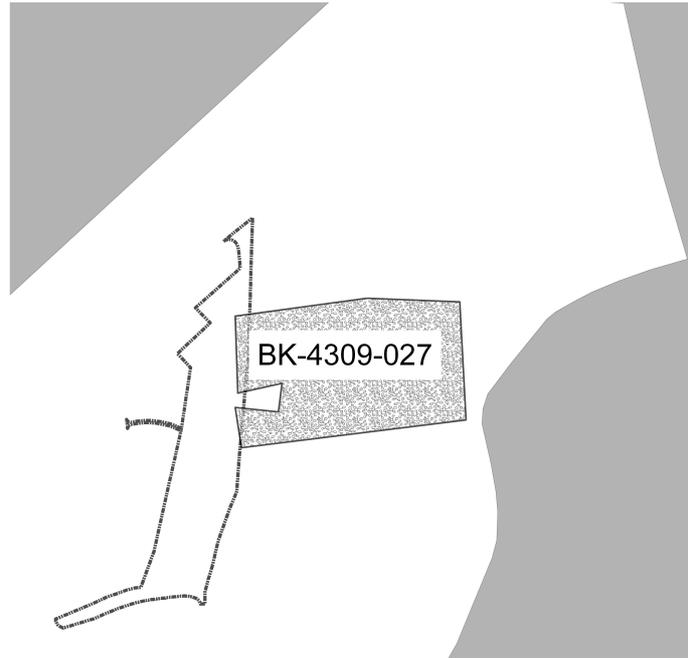
... sind hier nicht betroffen.

Naturschutzgebiete

Der Bebauungsplan liegt gut 1 km südwestlich des Naturschutzgebiets "Silvertbachquelle".

Schutzwürdige Biotope

Im Osten des Bebauungsplangebiets grenzt unmittelbar ein im NRW-Kataster geführtes schutzwürdiges Biotop an (Biotopkataster BK 4309-027 – ehemalige Ziegeleigrube mit Abgrabungsgewässer und Schutzstatus nach § 62 LG NRW), das auch im ökologischen Fachbeitrag zum GEP als Biotopverbundfläche geführt wird.



Legende

- Grenze Bebauungsplan
- Schutzwürdige Biotope (BK NRW)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 42 LG)

Abb. 2: Schutzwürdige Biotope

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Weiterhin finden sich westlich sowie östlich des Geltungsbereichs Landschaftsschutzgebiete in einer Entfernung von mehreren 100 Metern (s. Abb. 2).

Verbandsgrünflächen

Verbandsgrünflächen (RVR) legen sich von Osten an die Grenze des Bebauungsplans an.

Ausgleichsflächenpool

Südlich und östlich des o.g. Biotops folgt ebenfalls unmittelbar angrenzend an den Bebauungsplan der städtische Ausgleichsflächen-Pool "Im Hinsberg" (Überlagerung mit LSG).

Biotoptypen

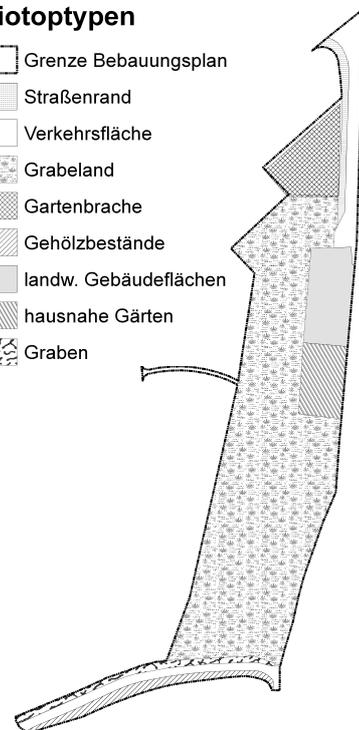
Die vorhandenen Biotoptypen sind in nebenstehender Abbildung dargestellt.

Abb. 3: Biotoptypen

Ziel: Förderung des Standortpotenzials Garten- u. Gehölzlebensräume

Biotoptypen

- Grenze Bebauungsplan
- Straßenrand
- Verkehrsfläche
- Grabeland
- Gartenbrache
- Gehölzbestände
- landw. Gebäudeflächen
- hausnahe Gärten
- Graben



Tab. 6: Schutzgut Lebensräume der Tiere und Pflanzen (Bestand / Bewertung) im Siedlungsraum H/S/WG/3

Lebensräume der Tiere und Pflanzen	Gehölzflächen, Kleingärten, Zier- u. Nutzgärten, teilw. strukturreich, alt; Straßenbäume
	Bedeutung: gering - <u>mittel</u> / Empfindlichkeit: mittel Schutzwürdigkeit: gering - <u>mittel</u>

6.2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt gemäß der 'Naturräumlichen Gliederung Deutschlands 1:200.000, Blatt 95/96 Kleve/ Wesel' in der Westfälischen Tieflandsbucht (54) im Emscherland (543) im Bereich des Vestischen Höhenrückens. Hier vorkommende Böden sind überwiegend der Pseudogley und die Pseudogley-Braunerde. Wegen der vorhandenen anthropogenen Überformung durch die vorhandenen Nutzungen weist der Boden im Sinne des ökologischen Leitbilds (s. Tab. 7) nur eine mittlere Schutzwürdigkeit auf. Er kann dort seine natürlichen Funktionen nur eingeschränkt erfüllen.

Tab. 7: Schutzgut Boden (Bestand / Bewertung) im Siedlungsraum H/S/WG/3

Boden	Pseudogley-Parabraunerde (sL3) Biotische Lebensraumfunktion: gering - <u>mittel</u> Speicher- u. Reglerfunktion: hoch Ertragsfunktion: mittel - hoch
	Bedeutung: gering - <u>mittel</u> / Empfindlichkeit: mittel Schutzwürdigkeit: mittel

Ziel des ökologischen Leitbilds ist die Förderung des Standortpotenzials ertragreiche Böden.

Rechtlich wird der Boden durch das Landes-Bodenschutzgesetz geschützt. Die Landes- und Regionalplanung realisiert vorsorgenden Bodenschutz, indem die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung konkurrierender Ansprüche an den Planungsraum eingebracht werden. Für den Gebietsentwicklungsplan stellte der Geologische Dienst NRW die Karte der schutzwürdigen Böden als Bodenschutz-Fachbeitrag bereit, in dem alle Böden nach Bodenfunktionen und Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung als „schutzwürdig“, „sehr schutzwürdig“ und „besonders schutzwürdig“ bewertet werden.

Im hier betrachteten Bebauungsplangebiet treten flächendeckend Böden auf, die aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden eingestuft werden. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden (tonig-schluffig) mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit. Auch unter Berücksichtigung einer anthropogenen Überformung sind abiotische Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung vorhanden, die nach dem Landesbodenschutzgesetz NRW (2000) § 1 einem besonderen Schutz unterliegen.

Für die als Siedlung genutzten, benachbarten Flächen ist dies ein Hinweis auf die schon vorliegenden versiegelungsbedingten Verluste an schutzwürdigen Böden.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Bereichs der landwirtschaftlichen Kernzonen.

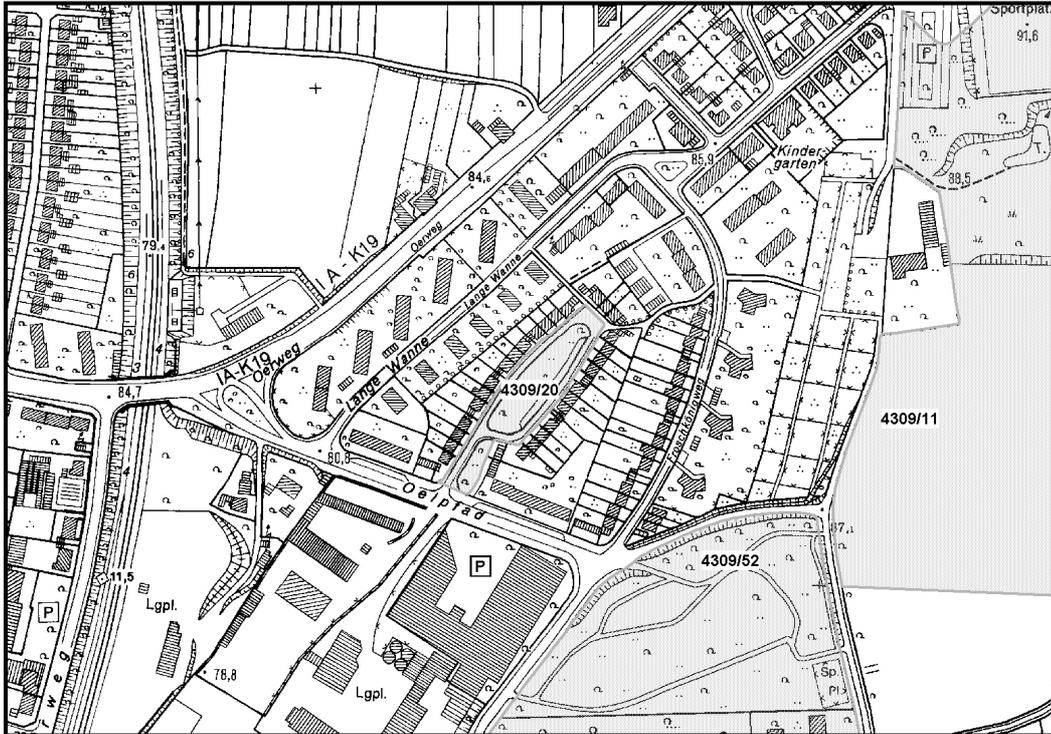
Altlasten

Das Gartenland selbst ist keine Altlast oder Altlastenverdachtsfläche. Es sind keine Nutzungen bekannt, die einen Altlastenverdacht begründen könnten. Auf den historischen Karten ist der Bereich durchgängig mit einer Grünflächensignatur dargestellt. Da es sich bei der Gartenanlage Froschkönigweg/Lange Wanne um kein städtisches, sondern um Privatgelände der damaligen Concepta Immobilienconsulting handelt, wurden dort im Zuge der Anfang der

1990er Jahre durchgeführten Untersuchungen städtischer Grabeländer keine Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Die Gartenanlage liegt benachbart zu zwei Altlastenflächen:

- o östlich befinden sich die ehemaligen Hinsbergkippen und
- o südlich angrenzend die Altablagerung nördlich der Gleiwitzer Straße.



Westlich liegt in größerer Entfernung die Altablagerung am Schneewittchenring.

Hinsberg(kippen) (Altlastenkaster-Nr. 4309/11):

Der östlich vom Grabeland liegende, zum Hinsberg gehörige Bereich wird derzeit von einer alten Hofanlage (nördlich) sowie Sport- und Spielwiesen (südlich) eingenommen. Die Hinsbergkippe war eine von der Stadt Recklinghausen in den 1960er und 1970er Jahren kontrolliert betriebene Hausmülldeponie, mit der zwei Ziegeleigruben verfüllt wurden. Die mit einer Mutterbodenschicht abgedeckten Deponiekörper wurden im Zeitraum 1992-1994 einer Gefährdungsabschätzung unterzogen. Diese hatte zum Ergebnis, dass u.a. aufgrund des bindigen, d.h. gering durchlässigen Untergrundes von dem Deponiekörper keine nachteiligen Einflüsse auf umliegende Bereiche ausgehen.

Im Zuge der Gefährdungsabschätzung durchgeführte Grundwasseruntersuchungen aus dem Areal des Grabelandes ergaben keine Einschränkungen für die Nutzbarkeit des Grundwassers zum Bewässern der Pflanzen oder als Brauchwasser. Wegen eines erhöhten Ammonium-Gehaltes, der durch Düngereintrag entweder auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen oder auch dem Grabeland selbst entstanden sein dürfte, sollte das Grundwasser vorsorglich nicht als Trinkwasser verwandt werden.

Gleiwitzer Straße (Altlastenkaster-Nr. 4309/52):

Das Gelände nördlich der Gleiwitzer Straße wurde ehemals von der früheren Zeche General Blumenthal 3 / 4 als Haldenfläche genutzt. Von dem mittlerweile als Grünfläche gestalteten Haldenbereich sind keine auf das Grabeland ausgehenden negativen Auswirkungen bekannt oder zu erwarten.

Schneewittchenring (Altlastenkaster-Nr. 4309/20):

In den Bereich der heutigen Grünfläche am Schneewittchenring führte während des Betriebes der früheren Zeche und Kokerei General Blumenthal III/IV eine Gleisanlage. Diese verlief wegen der ansonsten nach Norden ansteigenden Geländeoberfläche in einem durch Abgrabung künstlich geschaffenen Einschnitt. Nach dem Rückbau der Gleisanlage war um 1933/1934 an der Stelle ein Schießstand. Im Zuge der Erstellung der benachbarten Wohnbebauung erfolgte die Wiederauffüllung des Geländeeinschnitts zum derzeitigen Zustand. Es sind keine von der Altablagerung am Schneewittchenring auf das Grabeland ausgehenden negativen Auswirkungen bekannt oder zu erwarten.

Zusammengefasst ist zum Schutzgut Boden festzustellen, dass im gesamten Plangebiet bei Realisierung des Bebauungsplans keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Flächenbilanz hinsichtlich der versiegelten Bereiche verändert sich kaum und erfährt gegenüber dem Ausgangszustand keine nachteilige Veränderung. Verbindungswege sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Weitergehende Schutzmaßnahmen und Alternativplanungen stehen ansonsten nicht zur Diskussion.

6.2.4 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es sind Bestandteile des Oberflächen- und des Grundwassers zu unterscheiden. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer anzuführen. Im Bebauungsplangebiet ist von mittleren Grundwasserständen des ersten Grundwasserstockwerks von 3 bis 5 m auszugehen mit einer Fließrichtung nach Südwest. Das Gelände ist weitgehend unversiegelt und trägt somit grundsätzlich zur örtlichen Grundwasserneubildung bei. Wege müssen wasserdurchlässig sein. Eine abwassertechnische Erschließung findet nicht statt.

Tab. 8: Schutzgut Wasser (Bestand / Bewertung) im Siedlungsraum H/S/WG/3

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser Dargebotsfunktion: mittel Biotische Lebensraumfunktion: gering
	Bedeutung: gering – mittel / Empfindlichkeit: gering Schutzwürdigkeit: gering – mittel

Ziel: Förderung der Dargebotsfunktion

Eine Änderung der Vorortverhältnisse ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu prognostizieren. Wegen eines festgestellten erhöhten Ammonium-Gehaltes (s. Ziff. 6.2.3), der durch Düngereintrag entweder auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen oder auch dem Grabeland selbst entstanden sein dürfte, sollte das Grundwasser vorsorglich nicht als Trinkwasser verwandt werden.

6.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Lokalklima des Bebauungsplangebietes wird durch einen großen Garten- und Grünanteil bestimmt. In der Klimakarte Recklinghausen (Kommunalverband Ruhrgebiet 2000) ist das nördliche Plangebiet als Ausgleichsraum Freiland und der südliche Bereich als Ausgleichsraum Park dargestellt, eingeschlossen zwischen Villenklima im Westen und Freilandklima im Osten. Parkflächen nehmen eine Zwischenstellung zwischen Freiland- und Wald-

Klimatopen ein. Je nach Ausstattung der Fläche mit Rasen- und Freiflächen und höher wachsender Baumvegetation können sich auf kleinem Raum stark unterschiedliche Mikroklimata ausbilden.

Tab. 9: Schutzgut Klima (Bestand / Bewertung) im Siedlungsraum H/S/WG/3

Klima	Stadtrand / Parkklima, ohne spez. Klimafunktion Planungshinweis: Ausgleichsraum, Regenerationsraum der lockeren Bebauung, Park- u. Grünanlagen
	Bedeutung: mittel / Empfindlichkeit: gering - mittel Schutzwürdigkeit: gering - <u>mittel</u>

Ziel: Förderung des Standortpotenzials Parkklima

Luftreinhaltung

Das MUNLV NRW hat die Bezirksregierung Düsseldorf, Münster und Arnsberg angewiesen einen gemeinsamen „Regionalen Luftreinhalteplan“ (LRP) auszuarbeiten. Innerhalb dessen stellt die Bezirksregierung. Münster den Luftreinhalteplan „Ruhrgebiet Nord“ auf. Das Stadtgebiet Recklinghausen ist darin vollständig enthalten. Wesentliches Ziel der LRP ist es, die lufthygienische Belastungssituation im gesamten Planbereich zu erfassen.

Bei Grenzwertüberschreitungen (oder einem Indiz dafür) ist die Bezirksregierung verpflichtet, entsprechende Minderungsmaßnahmen bei den zuständigen Immissionsschutzbehörden einzufordern. Eine Erfolgskontrolle erfolgt nach 2 bis 3 Jahren nach Beginn der Minderungsmaßnahmen. Die Bezirksregierung. Münster geht davon aus, im Herbst 2008 den Luftreinhalteplan „Ruhrgebiet-Nord“ vorlegen zu können.

Die Immissionssimulation für den statistischen Bezirk „Ostviertel“ kommt zu dem Gesamtergebnis, dass die Belastungssituation im Bebauungsplanbereich als gering eingestuft werden kann. Mit möglichen Grenzwertüberschreitungen ist in diesem Raum nicht zu rechnen. Eine Verursacheneranalyse zeigt, dass der Emittent „Hausbrand“ mehr als 50% der NOx- und der Feinstaub-Emissionen bedingt. Immissionen von genehmigungspflichtigen Anlagen überwiegen nicht in dem Belastungsmuster.

6.2.6 Schutzgut Landschaft

Für das Landschaftsbild sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erkennbar. Durch den Bebauungsplan sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Mittels der geplanten Festsetzung Grünfläche privat - Erholungsgärten - erfahren diese eine planungsrechtliche Sicherung (vgl. Kapitel 5.1). Gliedernde und belebende Vegetationselemente erlangen bei Umsetzung der Planung zunehmende Bedeutung.

Tab. 10: Schutzgut Landschafts- / Stadtbild (Bestand / Bewertung) im Siedlungsraum H/S/WG/3

Landschafts-/ Stadtbild	Eigenart: gering Gliederung / Belebung: gering – mittel Prägung: gering
	Bedeutung: gering – mittel / Empfindlichkeit: gering – mittel Schutzwürdigkeit: gering – mittel

Ziel: Förderung des Standortpotenzials durchgrüntes Wohngebiet mit Parkanlage. Der Zielvorstellung aus dem kommunalen Leitbild wird der Bebauungsplan gerecht.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Sachgut im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im wesentlichen die bestehende Bausubstanz zu nennen.

6.2.8 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorgabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur der Schutzgüter entstehen.

Tabelle 11: Wechselwirkung der Schutzgüter

Schutzgut	Wechselwirkung
Mensch	Rekonvaleszenz- und Erholungseignung durch vorhandene Gartenanlagen und Wege
Tiere	Teilweise Versiegelungen, abwechselnde Habitatstrukturen
Pflanzen	Durchgängiges Grün mit Vernetzungsstrukturen und Ausbildung entsprechender Tiergemeinschaften
Boden	Teilweise Versiegelungen bei unveränderter Grundwasserneubildungsrate
Wasser	Verzögerte Abführung des Oberflächenwassers, keine Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes, kaum veränderte Standortfaktoren, Stabilisierung des natürlichen Artenspektrums
Luft	Keine Emittenten, keine signifikante Veränderung der Luftschadstoffe durch Verkehr
Klima	Angenehmes Parkklima
Landschaft	Wenig prägende Reliefstrukturen, guter Grünanteil mit gliedernden und belebenden Einzelelementen

6.2.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bieten sich nicht an, da es sich um die Sicherung einer vorhandenen Situation handelt.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Die Umweltauswirkungen werden anhand des Bebauungsplan-Entwurfes, vorliegender Daten und Fachgutachten sowie eigener Untersuchungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach Ermittlung des Zustandes der Umweltmedien und nach Projektion der prognostizierten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bauvorhabens auf die Umweltmedien erfolgt die Einschätzung nicht nach einem formalisierten Bewertungsverfahren. Die zu erwartenden Veränderungen der ökologischen Wirkungszusammenhänge werden vielmehr überwiegend verbal-argumentativ qualifizierend aufbereitet. Die Bewertungsgrundlagen werden im einzelnen schutzgutbezogen erläutert. Aus der Analyse der Beeinträchtigungen werden anschließend mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen abgeleitet. Gleichzeitig werden die Raumentwicklungschancen nach Durchführung des Projektes skizziert und das Vorhaben abschließend hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit beurteilt.

6.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Bei der Erhebung und Beurteilung der Umweltauswirkung durch die vorliegende Planung konnten keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden, die einer besonderen Umweltüberwachung bedürfen.

6.4 Zusammenfassung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist in erster Linie die ungeordnete Situation der vorhandenen Gartenanlagen, die in eine geordnete Nutzung als private Grünfläche - Erholungsgärten - überführt werden sollen. Gemäß der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist innerhalb des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im vorstehenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Vorrangig zu betrachten sind die Schutzgüter Erholung, Landschaftsbild und Boden.

Den Umweltmedien und Schutzgütern im Plangebiet wird insgesamt eine mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet. Die vorhandenen Gärten waren ursprünglich bereits Bestandteil der Wohnbebauung am Froschkönigweg. Nebenanlagen, wie Gartenhäuser, Gewächshäuser, offene Schuppen, Ställe für Kleintierhaltung sind zum Teil bereits vorhanden. Die siedlungsnahen Lage und die Bodenverhältnisse bieten für Erholungsgärten einen adäquaten Standort. Als Fazit zur Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit ist daher festzuhalten, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Insbesondere die Erholungsfunktionen profitieren von den Planfestsetzungen. Ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft sind dagegen nicht vorgesehen. Die Entwicklung des Siedlungsrandes und die Förderung der Durchgrünung kann sich weiter fortsetzen. Eine Vernetzung insbesondere mit dem östlich angrenzenden geschützten Biotop ist gesichert. Kleinklimafunktionen sowie das Stadt- und Landschaftsbild können sich positiv entwickeln.

Die natürliche Fruchtbarkeit des als schutzwürdig eingestuftes Bodens wird nicht weitergehend beeinträchtigt. Die zu erwartende vergleichsweise geringe Inanspruchnahme in Form von Versiegelungen durch die Gartennutzung verursacht keine nachteiligen Effekte für die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Zusätzliche relevante Versiegelungen verbieten sich durch die Festsetzung Grünfläche.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes tragen insgesamt den genannten Umweltzielen Rechnung und schreiben im Wesentlichen die vorhandene Nutzung fest.

Hinweise

Grundwasser: Wegen eines festgestellten, erhöhten Ammonium-Gehaltes ist aus Vorsorgegründen von einer Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser abzusehen. Der Einsatz von Handelsdüngern (insbesondere Stickstoff) ist zu minimieren.

7. Kennzeichnung von Flächen

7.1 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen gegeben hat. Nach Auskunft der Deutschen Steinkohle ist nach den z. Z. vorliegenden Unterlagen im Plangebiet des Bebauungsplanes mit Abbaueinwirkungen nicht zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist deshalb entbehrlich.

7.2 Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 260 können archäologische Bodenfunde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gem. §§ 15,16

Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) mitzuteilen. Ein entsprechender Hinweis erfolgt im textlichen Teil des Bebauungsplanes.

8. Hinweise

8.1 Kampfmittelbeseitigung

Nach einer Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt (vereinzelte Bombenabwürfe, Artilleriebeschuss).

Eine Luftbilddauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da Schlagschatten und Bewuchs keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Aus diesem Grunde ist bei Bauanträgen in die Baugenehmigung der Hinweis auf die Kampfmittelbelastung mit dem Zusatz aufzunehmen, dass die Bauherren sich mit dem Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr, zwecks Absprache der Einzelheiten der Überprüfungsarbeiten in Verbindung setzen müssen.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Bodenaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Ordnung oder direkt die Polizei/ Feuerwehr zu verständigen.

8.2 Grund- und Niederschlagswasser

Wegen eines festgestellten, erhöhten Ammonium-Gehaltes ist aus Vorsorgegründen von einer Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser abzusehen. Der Einsatz von Handelsdüngern (insbesondere Stickstoff) ist zu minimieren.

8.3 Satzungen

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich im Text auf einzelne Satzungen hingewiesen wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht auf dem Bebauungsplan unter „Rechtsgrundlagen“.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1 Bodenordnung

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes können auf Grund der vorhandenen eigentumsrechtlichen Situation bodenordnerischen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

9.2 Entschädigung

Da im Bebauungsplan Nr. 260 - Froschkönigweg - keine Festsetzungen i. S. von § 40 Abs. 1 BauGB getroffen werden und auch die bisher zulässige Nutzung i. S. von § 42 Abs. 1 BauGB weder aufgehoben noch geändert wird, werden keine Entschädigungs- bzw. Übernahmeansprüche der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der §§ 40 ff BauGB ausgelöst.

10. Kosten

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung fallen für die Stadt Recklinghausen als Träger der Bauleitplanung keine Kosten an.

11. Flächenbilanz

			ha	a	m ²	%
1.	Gesamtfläche des Plangebietes		2	61	05	100
2.	Verkehrsfläche Zweckbestimmung	besonderer Rad- und Fußweg		26	63	10,2
3.	Grünfläche -privat-	Erholungsgärten	2	34	42	89,8

Stand Februar 2008

Fachbereich Planen Umwelt Bauen
Recklinghausen, den 15.07.2008
Bürgermeister
I.A.

Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung (BauO NRW)
in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Ortsrecht
Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.

Anlage zur Begründung

Textlicher Teil

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V. mit der BauNVO

1.1 Zweckgebundene bauliche Anlagen innerhalb der Grünfläche privat - Erholungsgärten -

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der privaten Grünfläche - Erholungsgärten - als zweckgebundene bauliche Anlagen Garten- und Gerätehäuser einschließlich überdachter Freisitze bis 10 % der Grundstücksfläche, maximal bis zu einer Grundfläche von 24 qm zulässig sind.

1.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.2.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird auf den Flurstücken 102 und 103, Flur 247 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 104 und 160, Flur 247 und der Flurstücke 66, 128, 130, 356, 367 und 368, Flur 341 festgesetzt.

1.2.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird auf dem Flurstück 366, Flur 341 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 356, 367 und 368, Flur 341 festgesetzt.

1.2.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird auf dem Flurstück 367, Flur 341 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstückes 368, Flur 341 festgesetzt.

1.2.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird auf den Flurstücken 102 und 103 Flur 247 und auf den Flurstücken 66, 356, 367 und 368 Flur 341 ein Leitungsrecht zugunsten der E.ON Kraftwerke GmbH und der RAG Aktiengesellschaft festgesetzt.

2. Hinweise

2.1 Kampfmittelbeseitigung

Der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) hat eindeutig Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden. Eine systematische Absuche ist erforderlich. Aus diesem Grund muss bereits rechtzeitig vor Beginn von Einzelmaßnahmen, d.h. schon im Planungsstadium, mit dem Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. der zuständigen Dienststelle der Stadt Recklinghausen Fachbereich 32 – Ordnung, Feuerwehr und Verkehr – Verbindung aufgenommen werden.

2.2 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 260 können archäologische Bodenfunde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gem. §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz (DschG NRW) mitzuteilen.

2.3 Grund- und Niederschlagswasser

Im gesamten Bebauungsplangebiet ist vorsorglich eine Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser zu unterlassen.

2.4 Leitungen

Im Bebauungsplan verläuft eine Entwässerungsleitung der RAG Aktiengesellschaft.

2.5 Satzungen

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.